

4. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERBESEITIGUNG (ABWASSERSATZUNG) der Stadt Gundelsheim VOM 20. NOVEMBER 2015

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und § 46 Absatz 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 20. September 2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 42 - Höhe der Abwassergebühren - Abs. 1, 2, 3 und 4 wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|-------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser | 3,43 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m ² versiegelter Fläche | 0,60 €. |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser: | 3,43 €. |
| (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser | |
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: | 39,73 Euro; |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: | 8,93 Euro; |
| c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist: | 39,73 Euro. |

Der Absatz 5 bleibt unverändert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Gundelsheim, den 21. September 2023

Bürgermeisteramt

Heike Schokatz
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Gundelsheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung).